

XI. ORGANISATION UND BETRIEB

Die Rechtsordnung für Verwaltung und Betrieb der II. Wiener Hochquellenleitung war ab 1910 dieselbe wie bei der I. Wiener Hochquellenleitung. Somit war für die Rechtsangelegenheiten die Magistratsabteilung VIII, für die technischen Belange die Fachabteilung VII des Stadtbauamtes „Bau und Betrieb der Hochquellenleitung“ zuständig.

Diese Verwaltungsform dauerte bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Ihre Neuordnung erfolgte mit der des technischen Dienstes des Wiener Stadtbauamtes im Jahre 1919.

Damals wurde der Aufgabenbereich der verschiedenen Abteilungen des Magistrates sowie der Fachabteilungen des Stadtbauamtes neu aufgeteilt. Damit war auch eine Neubezeichnung der Abteilungen verbunden¹⁾.

Wesentlich für die Organisationsform der Wiener Wasserwerke war jedenfalls der Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 18. März 1921. Danach wurde die MA 34a – Wasserversorgung zum Betrieb im Sinne des § 111 der Gemeindeverfassung erklärt.

Im Jahre 1946 erfolgte eine Neueinteilung der städtischen Dienststellen. Die Wasserwerke bekamen die Magistratsabteilung 31 zugewiesen, eine Bezeichnung, die nunmehr seit 39 Jahren besteht²⁾. Die MA 31 wurde im Rahmen des Stadtbauamtes dem Gemeinderatsausschuß V, für technische Angelegenheiten, unterstellt.

Das geltende Wasserversorgungsgesetz stammte aus dem Jahre 1923. Es hat die rechtlichen und technischen Probleme der Wasserabgabe zum Gegenstand. Nach vielfachen Novellierungen wurde es durch das neue Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBL. für Wien Nr. 10/1960 vom 8. April 1960 ersetzt und ist seit 1. Juni desselben Jahres in Kraft.

Es legte erstmals einen Anspruch des Wasserabnehmers auf Wasserlieferung fest und zwar mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser, nicht jedoch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck. Es ermächtigte den Gemeinderat, für das abgegebene Wasser und für die Beistellung von Wasserzählern, Gebühren festzusetzen. Sie dürfen jedoch in ihrer Summe nicht den Aufwand und den Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten übersteigen.

Mit LGBL. Nr. 3/1974 vom 14. Dezember 1973 kam es noch zu einigen gebührenrechtlichen Abänderungen und zur Festsetzung von nur jährlich einmaligen Wassermessablesungen. Die Verwaltung und *Betriebsführung der II. Wiener Hochquellenleitung* erfolgte durch die *Abteilung C bei den Wasserwerken*. Die Wasserwerke bestehen aus verschiedenen Betriebsabteilungen, die für einzelne Sachgebiete zuständig sind. Die Betriebsabteilung „C“ etwa für den Betrieb, Erhaltung und Ausbau der Anlagen der beiden Hochquellenleitungen, einschließlich der Quellengebiete.

Von wesentlicher Bedeutung für eine klaglose Betriebsführung ist die enge Zusammenarbeit mit der Betriebsabteilung A 1. Sie nimmt die rechtlichen Angelegenheiten wahr, wie Verhandlungen an den Außenstrecken und in den Quellengebieten. Aber auch bei Abfassung von Verträgen, Ausfertigung von Urkunden und durch Evidenzhaltung aller Wasserrechtsverhandlungen, aller Verträge, Rechte usw. gewährleistet sie die klaglose Funktion der Betriebsführung.

Hiezu dient auch die Sammlung aller wasserrechtlichen und sonstigen behördlichen Entscheidungen, Beurkundungen und Verträge und Parteienvereinbarungen, die im sogenannten „Lagerbuch“ feuersicher aufbewahrt werden.

So wie bei der I. Wiener Hochquellenleitung lag auch nach der Inbetriebnahme der II. Wiener Hochquellenleitung die unmittelbare technische Betreuung der Anlagen in der Hand von Sektionsleitern. Es waren dies Ingenieure, die bereits beim Bau der Leitung mitgewirkt hatten und nunmehr jeweils einen größeren Bereich der Leitungsanlagen der II. Wiener Hochquellenleitung mit Sitz in Wildalpen, Scheibbs und Wilhelmsburg zu verwalten hatten.

Ihnen übergeordnet war der jeweilige Leiter der Betriebsabteilung C; untergeordnet waren die einzelnen Streckenaufseher, die ihren Dienstort in städtischen Aufsichtsgebäuden entlang der Trasse der Hochquellenleitung hatten. An den erwähnten Dienstorten der Betriebsingenieure waren *größere Aufsichtsgebäude errichtet* worden: in Wildalpen 1908, in Scheibbs 1906 und in Wilhelmsburg 1912. Sie boten sowohl dem jeweiligen Sektionsleiter eine größere Dienstwohnung als auch eine kleinere für den Wasserleitungsaufseher. Für den Dienstbereich waren entsprechende Kanzleiräume vorhanden. Aufseherhäuser sind in Weichselboden, Lunz am See, Kienberg, St. Georgen (Hendorf), Kirnberg an der Mank, Hofstetten an der Pielach, Auern bei Pyhra, Dörfel bei Kasten, Leitsberg bei Altengbach, Preßbaum, Wolfsgraben sowie zuletzt in Gütenbach bei Kalksburg hergestellt worden.

Im Bereich der Betriebsleitung Wildalpen kam es in den folgenden Jahren zwecks Verbesserung der Aufsichts- und Arbeitsbedingungen zum Neubau eines Aufseherhauses in Wildalpen 72, eines Aufseherhauses und einer Arbeiterunterkunft in Weichselboden, von Wirtschaftsgebäuden in Kräuterhaus, Tomamichel und Teufelsmühle sowie einem Werkstättenzubaubau auf der Winterhöhe.

An dieser Stelle ist auch noch der im Jahr 1980 erfolgte Ankauf des Verwaltungsgebäudes der Österreichischen Bundesforste in Wildalpen festzuhalten³⁾.

Dieses Objekt erhielt seine Bestimmung für die Einrichtung eines *Wasserleitungsmuseums* zum 75-jährigen Bestandsjubiläum der II. Wiener Hochquellenleitung im Jahre 1985⁴⁾.

Es bildet, in den Händen von Regierungsrat OAR i. R. Professor Josef Donner zu einer sehens- und wissenswerten Ausstellung gestaltet, für jeden Besucher ein eindrucksvolles Erlebnis. Angeschlossen daran ist auch eine Heimat- und Pfarrabteilung.

Jubiläumsfeier und Museumseröffnung erfolgten am 1. Dezember 1985 durch den Bürgermeister der Stadt Wien Helmut Zilk.

Auch eine Jubiläumsbriefmarke kam anlässlich dieser Feier zur Ausgabe.

Eine *Loslösung der Quellschutzforste von den Wasserwerken* und ihre Vereinigung mit den Wiener Stadforsten innerhalb einer Magistratsabteilung, unter Leitung des Forstdirektors, kam sodann im Jahr 1938 zustande.

Die *Leitung und Betriebsführung der II. Wiener Hochquellenleitung* lag bis zum Jahr 1926 direkt in der Hand des Leiters der Betriebsabteilung C und wurde dann mit Hilfe eines Sachbearbeiters bewältigt. Mitte der vierziger Jahre übernahm ein eigener Betriebsingenieur die Leitung genauso wie bei der I. Wiener Hochquellenleitung.

Die *Auflassung zahlreicher Dienstposten an der Außenstrecke* anfangs der zwanziger Jahre hatte nachteilige Folgen: Mit einer kleineren Anzahl von Aufsehern mußten plötzlich längere Strecken beaufsichtigt werden. Die laufenden, kleineren Erhaltungsarbeiten wurden daher

nicht entsprechend ausgeführt, umso weniger, als auch die Geldmittel dafür fehlten. In der Folge kam es zu einer gewissen Verwahrlosung der Leitungsstrecken bzw. ihrer Anlagen. Es erwies sich später, begünstigt durch die politischen Ereignisse der Jahre 1934 und 1945 als notwendig, die Aufseherdienstposten zu reaktivieren und zu ergänzen, so daß die Voraussetzungen für eine entsprechende Überwachung und Erhaltung der Hochquellenleitungsanlagen und der Leitungstrasse selbst wieder gegeben waren.

Die neuen Aufsichtsposten wurden in *Brunngraben bei Gußwerk*, *Kräuterhals bei Brunn an der Salza*, in *Wildalpen Teufelsmühle* und *Hopfgarten* sowie *auf der Winterhöhe* eingerichtet. Die zusätzlichen Dienstposten in Wildalpen wurden für die Wartung der Wasserleitungskraft- und Hebewerke im Quellgebiet benötigt. Die Wasserwerke bauten seit 1930 die Kraftwerkskette konsequent aus. Ihr Betrieb fiel in die Kompetenz der Betriebsabteilung C der Wasserwerke.

Art und Umfang der *Dienstobliegenheiten des Wasseraufsichtspersonals* ist in eigenen Dienstvorschriften festgehalten. Für die Betriebsabteilung „C“ gelten die *„Dienstvorschriften für den Wasserleitungsdienst in den Außenstrecken der I. und II. Wiener Hochquellenleitung“* und die *„Besondere Dienstvorschrift für den Wasserleitungsdienst in den Quellengebieten.“* Die Tätigkeit des Personals, das in den Wasserleitungskraft- und Hebewerken in den Quellengebieten beschäftigt ist, wird durch die *„Dienstvorschrift für den Wasserleitungsaufsichtsdienst in den Behältern, Kraft- und Hebewerken“* geregelt. Außerdem liegen noch für den Wartungsdienst in den einzelnen Kraft- und Hebewerken spezielle Betriebsvorschriften auf. Das Wartungspersonal selbst wurde erst nach einem entsprechenden Wartungs- und Instruktionsunterricht bei den Wiener E-Werken mit der Bedienung der Anlagen betraut.

Die derzeit gültige *„Dienstvorschrift für den Wasserleitungsdienst in den Außenstrecken der I. und II. Wiener Hochquellenleitung“* hat die MA 31 (4089/46) am 31. Dezember 1946 herausgegeben. Sie enthält gegenüber der alten Dienstvorschrift der MA 34a (Zl. 326, 10. März 1926) nur geringfügige Änderungen. Diese betreffen vor allem Umstrukturierungen in der Betriebsorganisation bei den technischen Einrichtungen.

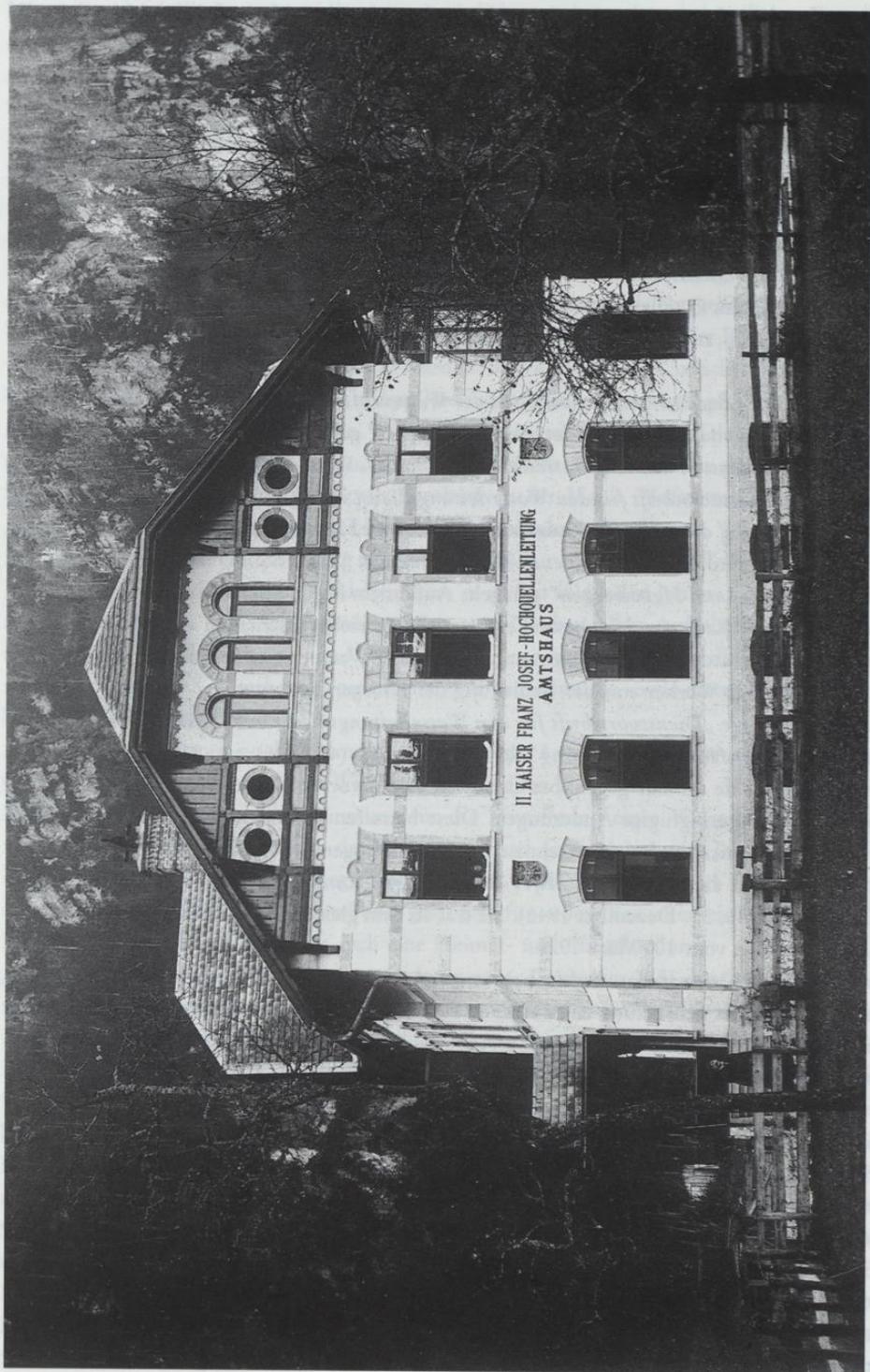
Ähnliches gilt für die *„Dienstvorschrift für den Wasserleitungsdienst an den Quellengebieten“* (MA 31 – 4089/46, 31. Dezember 1946). Sie trat ab dem gleichen Datum in Kraft und ersetzte jene der MA 34a vom 10. März 1926.

Bis zum Jahr 1938 war das *Aufsichtspersonal in Wildalpen* dem Städtischen Forstmeister unterstellt. Mit der Einsetzung eines eigenen Betriebsleiters für die Wasserleitungsanlagen im Jahr 1938 entfiel zunächst das Verfügungsrecht des Forstmeisters über das Wasserleitungspersonal. Dies brachte die Dienstvorschrift des Jahres 1946 offiziell zum Ausdruck.

Entsprechend den Erfahrungen mit den Ausbauten der Anlagen (Neufassen der Seisensteinquelle, Errichtung von Wasserleitungskraftwerken) waren gewisse Änderungen in der Art der Ein- und Ableitung der Quellen notwendig geworden.

Bei großen Hochwässern der Salza werden die Zugänge zu den Kläfferquellen unzugänglich. Diese Tatsache findet ihren Niederschlag in einer entsprechenden Anordnung über die rechtzeitige Ableitung der Kläfferquellen. Sie betrifft auch die Weiterleitung der Brunngraben- und Höllbachquellen über die Kläfferumleitung.

Weitere kurze Regelungen gewisser Dienstverrichtungen sind in den Dienstvorschriften enthalten:



Amtsgebäude in Wildalpen

- a) *Betreffend Gebahrung mit den Vorschüssen gegen Verrechnung an den Außenstrecken der Hochquellenleitungen*
 b) *Für die Durchführung von Wassertrübungsmessungen*
 c) *Betreffend Dienstfahräder an den Außenstrecken*

alle mit MA 31 – 4089/49 vom 31. Dezember 1946 herausgegeben.

Um eine einheitliche Richtlinie in der Beaufsichtigung und Betreuung der Hochquellenleitungsanlagen festzuhalten, wäre noch deren ursprüngliche diesbezügliche Regelung zu erwähnen: herausgegeben als „*Dienstinstruktion*“, gezeichnet im Juni 1887 von Baudirektor Franz Berger (Mz. 276 318–1886, Bauamtszahl 447–1887).

Ihr Titel lautet: „*Instruktion für das Aufsichts- und Betriebspersonal der Kaiser Franz Josefs Hochquellenleitung*“. Sie enthält bereits alle wichtigen Grundsätze und Richtlinien für eine einwandfreie und ordentliche Betreuung der Hochquellenleitung.

Was die *Organisation des Aufsichtsdienstes* an der II. Wiener Hochquellenleitung betrifft, so ist die gesamte Außenstrecke in 4 Betriebsabschnitte unterteilt, die jeweils einem Betriebsinspektor unterstellt sind.

Er ist selbst mit der Überwachung und Betreuung einer kürzeren Leitungsstrecke betraut. Ihm obliegt dazu noch die Oberaufsicht über mehrere Aufseher, von denen jeder eine Leitungsstrecke von 8–14 km Länge zu betreuen hat.

Entsprechende Aufzeichnungen über Schäden an den Leitungsanlagen, Übertretungen von Servitutsbestimmungen, auffallende Veränderungen bei Drainageausläufen, Terrainrutschungen usw. sind auf den *Wochenberichtsblättern* einzutragen. Sie werden dem Betriebsinspektor vorgelegt, der die gesammelten Meldungen in Form eines *Monatsberichts* an den Betriebsingenieur weiterzuleiten hat.

Eine unmittelbare Gefährdung der Anlagen wird telefonisch dem Vorgesetzten mitgeteilt. Dieser kann entsprechende Sofortmaßnahmen einleiten. Dazu ist in jedem Aufseherhaus bzw. jedem Betriebsgebäude ein Staatstelefon installiert. Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges bestand ein eigenes Betriebstelefonnetz, meist auf Gestängen der Post verlegt. Entsprechende Anschlüsse gibt es noch in den Aufseherhäusern.

Trotz gewisser Vorteile einer unabhängigen Telefonverbindung wurde diese dann aufgelassen, da die Erhaltungskosten zu hoch gewesen wären.

Um auf die *Aufgaben des Aufsichtspersonals* näher eingehen zu können, sind zunächst noch die Art der Trassenführung der Hochquellenleitung und die Maßnahmen zu ihrem Schutz festzuhalten. Die II. Wiener Hochquellenleitung verläuft von den Quellen bis nach Wien abwechselnd in Rohrleitungen und in Stollen, in Leitungskanälen und in Aquädukten. Diese Leitungsanlagen sind vor fremdem Zugriff dadurch rechtlich geschützt, daß sie entweder auf bzw. in Grundstücken der Stadt Wien verlegt sind; dies trifft vor allem für die gesamten Anlagen im Quellengebiet zu. Entlang der übrigen Leitungstrassen besteht mit Ausnahme der längeren Leitungsstollen ein Schutzstreifen, der in Form eines 8 m breiten Servitutsstreifens grundbücherlich zugunsten der Stadt Wien einverleibt wurde.

Man nennt diese Servitut: *Wasserleitungsdienstbarkeit*. Die Eigentümer der Grundstücke verpflichten sich dabei, die projektsmäßige Ausführung, Instandhaltung und den Betrieb der Leitungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden. Weiters müssen sie alles unterlassen, was

den Bestand der Wasserleitung gefährdet³⁾, oder den hygienischen Vorschriften der Wasserleitung widerspricht.

Soweit die Hochquellenleitung durch Stollen verläuft, besteht in der Steiermark und im Bezirk Scheibbs (NÖ) ein Bergschutzrayon. Durch das Verbot, ihn zu durchhörtern oder zu schwächen, sollen schädigende Einflüsse von Schurf- und Bergbaubetrieben hintangehalten werden. In den kommissionellen Verhandlungen – anlässlich von Bauführungen oder Erdaufschlüssen – muß der Gemeinde Wien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben werden. Sie liegen in dem ungestörten Bestand und Betrieb der Hochquellenleitung und insbesondere deren hygienischen Erfordernissen.

Der erwähnte 8 m breite Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse besteht auch bei den Aquädukten. Denn auch bei Wasserläufen, die Aquädukte kreuzen, ist es notwendig, Schutzmaßnahmen gegen Auskolkungen, Unterwaschung von Pfeilern und Widerlagern etc. einzuleiten.

Alle diese Maßnahmen fallen in den *Sachbereich des Aufsichtsorganes*. Ihre Aufgaben sollen nun einer eingehenden Darstellung unterzogen werden.

Zunächst wird sich die Tätigkeit der Aufsichtsorgane auf die Wahrung der Servitutsrechte der Gemeinde Wien erstrecken. Nur zu leicht verstößt die ländliche Bevölkerung, sei es absichtlich oder unabsichtlich, gegen die Bestimmungen dieser Rechte.

Bei der Düngung der an die Trasse angrenzenden Äcker und Wiesen, bei Holz oder sonstigen Lagerungen, bei Abgrabungen, bei Befahren der Trasse mit Schwerfuhrwerken oder bei Belassen von Baum- und Strauchwuchs auf dem Servitutsstreifen.

Häufig kommt es zu Bauführungen in unmittelbarer Nähe der Hochquellenleitung, sei es neben dem Leitungskanal, sei es bei Stollen mit geringer Überdeckung. Die Aufsichtsorgane haben die Aufgabe, die hygienischen Interessen der Stadt Wien zu vertreten.

Weitere Beispiele sind Hofzufahrten, die die Wasserleitungen kreuzen, und die Verbauung von Wildbächen und Gerinnen. Oft geschieht das im Bereich von Aquädukten und dann wird nicht immer auf die Interessen der Wiener Wasserversorgung Rücksicht genommen. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde kaum die Zustimmung zu derartigen Bauführungen geben.

Grundsätzlich ist bei allen Bauführungen in der Nähe ober- oder unterhalb der Wasserleitungsanlagen *das öffentliche Interesse der Gemeinde Wien* berührt und bei entsprechenden kommissionellen Verhandlungen wird sie ihre Rechte wahren müssen.

Eine weitere Aufgabe der Aufsichtsorgane besteht in der Beachtung des Terrains oberhalb und unterhalb der Wasserleitungstrasse. Und dies in nicht zu engem Bereich, um allfällige Risse im Erdreich, Wellenbildungen der Erdoberfläche und dergleichen feststellen zu können. Es sind Erscheinungsformen, die auf Hangrutschungen hindeuten. In dieser Hinsicht ist vor allem der *Flyschbereich ab Neubruck bei Scheibbs* anfällig.

Noch eine sehr wichtige Aufgabe besteht in der laufenden *Beobachtung der Drainagenausmündungen*. Diese Drainagen wurden im Zuge des Baues der II. Wiener Hochquellenleitung zur Entwässerung der Baustellen, sei es an der laufenden Kanalstrecke, oder bei den Dükerleitungen, bei den zahlreichen Stollen errichtet: sie bilden ein Kriterium über den Zustand des Kanals, der Rohrleitung und der Stollen. Bei Rißbildungen im Rinnprofil oder in den Rohrwänden sprechen sie sofort an und schütten eine größere Wassermenge aus.

Selbstverständlich hat das Aufsichtsorgan laufend den Bauzustand sämtlicher Objekte, besonders aber der 100 Aquädukte und Kanalbrücken, zu überprüfen. Bei letzteren sind alle Bauteile (Fundamente, Pfeiler, Widerlager, Bögen, Parapete und Abdeckungen) ständig genau zu beobachten. Die auftretenden Schäden sind festzuhalten und sogleich zu melden.

Auch die Beaufsichtigung eigener Baustellen und die Überprüfung der Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften gehört zu den Aufgaben des Aufsichtsorgans. Um das alles erfüllen zu können, ist ein gut geschultes, gewissenhaftes Personal notwendig. Hängen doch von dessen Pflichterfüllung enorme Werte, unter Umständen die Sicherheit der Wasserversorgung der Stadt Wien, ab. Diese Worte können gar nicht ernst genug genommen werden, wenn man bedenkt, welche katastrophalen Folgen mangelhafte Überwachung, leichtsinnige oder fahrlässige Handlungsweise, Verständnislosigkeit etc. ausgelöst haben und leider auch noch auslösen werden.

Ein einwandfreier Dienst erfordert zumindest eine wöchentliche, bei kritischen Vorkommnissen mehrmalige *Begehung der gesamten Leitungsstrecke*. Nur auf diese Weise können alle vorerwähnten Aufgaben erfüllt und ein Mindestmaß an Sicherheit für die Leitungsanlagen gewährleistet werden. Durch die im letzten Jahrzehnt erfolgte Motorisierung wurde die Mobilität der Dienstorgane verbessert.

So wie dies in den früheren Jahrzehnten gehandhabt wurde, sollte auch heute noch die gesamte Strecke mindestens einmal im Jahr von einem erfahrenen Betriebsingenieur begangen und kontrolliert werden.

Einen weiteren wichtigen Sektor des gesamten Arbeitsgebietes bilden neben den laufenden *Erhaltungsarbeiten über Tag* die *Erhaltungsarbeiten am Rinnprofil, sei es im Kanal oder im Stollen*. Dazu ist die Ableitung der Hochquellenleitung erforderlich. Die Durchführung einer *Abkehr* verlangt eine äußerst genaue Festlegung der einzelnen Dienstverrichtungen. Denn die Dauer der Abkehr ist wegen des damit verbundenen großen Wasserverlustes für Wien meist mit 60 Stunden limitiert. Daher muß der Zeitpunkt der Ableitung des Wassers mit den Arbeitszeiten untertags, und der Wiedereinleitungsdauer des Wassers von den Quellen bis Wien, genau abgestimmt werden. Eine genaue Anweisung über Dienstverrichtungen bei Abkehren enthält die jeweils vom Betriebsingenieur zu erarbeitende *Abkehrvorschrift* (siehe „100 Jahre I. Wiener Hochquellenleitung“, Seiten 265 und 266). Solche Abkehren können nur wenige Male im Jahr durchgeführt werden. In den Jahren 1970–1985 wurden insgesamt 33 Abkehren vorgenommen.

Bei den Arbeiten während der Abkehren kamen in den letzten Jahrzehnten bei Stollensanierungen, Abdichtung von Gewölben des Rinnstollens und Kanales, Abdichtungen von Rissen in Aquädukten vielfach auch moderne technische und chemische Hilfsmittel zur Anwendung. So wurden z. B. im Bereich des „*Seekopfstollens*“ bei Lunz das Profil durch bewehrten Beton verstärkt und in kurzen Stollenteilen bei Zugang 50 bei Peutenburg sowie Zugang 52, Neubruck, Profilstegungen durch Zementinjektionen vorgenommen.

Die Sanierung von Rissen in Aquädukten (Profil) mit Kunstharzmaterial kam bereits im Kapitel IX zur Niederschrift.

Besondere Maßnahmen erforderten dringend notwendige *Muffensanierungen der Dükerrohrleitungen*. Da die Reparatur dieser Gebrechen durch die Freilegung der Muffen enorme Aufwände erfordert hätte, erprobte man deren Sanierung von innen⁶⁾.

Dies kam erstmals beim *Pielachdüker* zur Anwendung. Hier erfolgte der Transport der Arbeitskräfte, der maschinellen Ausrüstung und der Materialerfordernisse innerhalb der Dükerrohre mittels Seilzug auf leichten Spezialkarren.

Zunächst wurden lockere Inkrustationen im Muffenbereich entfernt, die Entrostung mit Nadelmeiseln vorgenommen und die Bearbeitungsstellen mittels Heißluftgebläse getrocknet; hierauf die Muffenspalten mit Kunstharzmaterial (x Sikadur 31, Rapid x) eingespachtelt und abschließend geglättet.

Auf diese Weise konnte neben der vollständigen *Dichtheit der Rohrleitung* auch durch *Verminderung der Rohrreibungsverluste* eine Leistungssteigerung im Sinne der Ausführungen Kapitel IV f und Kapitel XIII b – *Erhöhung der Leistungsfähigkeit und damit der Zuflußmengen der II. Wiener Hochquellenleitung* erzielt werden.

Auf Dauer wird es kaum möglich sein, alle auftretenden Schäden und die sonstigen erforderlichen Erhaltungsarbeiten innerhalb dieser kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu bewältigen. Es sollte daher nicht verabsäumt werden, die Möglichkeiten auszunutzen, die zur Vollfüllung der I. Wiener Hochquellenleitung noch vorhanden sind. Dies, abgesehen von allen anderen Vorteilen, wie die höhere Stromerzeugung in den Wasserleitungskraftwerken der I. Wiener Hochquellenleitung und der Schonung der Grundwasservorkommen (Pottschach, Wöllersdorf, Matzendorf). Künftig werden wohl längere Abkehren der II. Wiener Hochquellenleitung nötig werden. Dann müßte für die hiebei auftretenden Wasserverluste Ersatz geschaffen sein.

¹⁾ Weitere Reformen gab es 1921, 1923, 1934, 1939, 1941 und 1945.

²⁾ Die verschiedenen Abteilungsbezeichnungen der Wasserwerke sind im Buch „100 Jahre I. Wiener Hochquellenleitung“ nachzulesen, und zwar auf S 259 ff.

³⁾ Wildalpen: Adolf Grabner: „Geschichte der Gemeinde Wildalpen“, Selbstverlag des Verfassers.

⁴⁾ Regierungsrat OAR i. R. Professor Josef Donner, G. W. W. Jahrgang 39, Heft 11/85. „Die Wasserleitungsmuseen der Stadt Wien in Kaiserbrunn/NÖ und Wildalpen/Stmk“.

⁵⁾ Bauführungen, Grabungen, Lagerung von Dünger, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit tiefgreifenden Wurzeln. Vom Düngungsverbot der Leitungstrasse sind, entsprechend den Gegebenheiten, die unter Druck befindlichen Rohrleitungen ausgenommen.

⁶⁾ Peter Hofbauer und Werkm. Wenz – G. W. W. 39. Jahrgang, Heft 11/85 „Kostengünstige Methode zur Muffensanierung an den Dükern der II. Wiener Hochquellenleitung“.